



Mindertiefe Verlegung gemäß § 127 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) - Zustimmung und Mehrkosten

Im Breitbandausbau wählen die Telekommunikationsunternehmen (TKU) zunehmend mindertiefe Verlegungsmethoden zur Verlegung von Glasfaser/Leerrohren. Die Straßenbaulastträger sehen sich hierbei oft mit potentiellen Mehrkosten konfrontiert, die aus der Verlegung in Mindertiefe resultieren (können). Diese Handreichung soll die hierbei in der Praxis relevanten Gesichtspunkte (v. a. Art der Mehrkosten, Abgrenzung zu Instandsetzungskosten, Sicherungsmöglichkeit, Verjährung) grundhaft darstellen.

1. Wegerechtliche Zustimmung nach § 127 TKG / Mindertiefe Verlegungsmethoden (§ 127 Abs. 7 TKG)

Jede Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Verkehrswegen bedarf einer zu beantragenden Zustimmung des Wegebaulastträgers (§ 127 Abs. 1 TKG). Die Zustimmung ist eine gebundene Entscheidung - d. h. es besteht regelmäßig ein Anspruch auf Zustimmung. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 127 Abs. 8 TKG). Einen Sonderfall regelt § 127 Abs. 7 TKG für diejenigen mindertiefen Verlegungsmethoden, die (noch) nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Was regelt § 127 Abs. 7 TKG?

Mindertiefe Verlegungsmethoden, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind dem Wegebaulastträger mit dem Zustimmungsantrag anzuzeigen. Solche Verlegungsmethoden sind nach § 127 Abs. 7 S. 2 TKG nur zustimmungsfähig, „wenn der Antragsteller die durch eine

mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt“. Erklärt der Antragsteller diese Kostenübernahme, besteht für die angezeigte Verlegungsmethode ein Anspruch auf Zustimmung.

Welche mindertiefe Verlegungsmethoden werden erfasst?

Inzwischen werden nur noch wenige Verlegungsmethoden, wie die offene Grabenbauweise in Mindertiefe, von § 127 Abs. 7 TKG erfasst. Denn für zahlreiche andere mindertiefe Verlegungsmethoden, wie das Trenching, Pflügen und Fräsen, existieren mit der DIN 18220 seit 28.07.2023 mittlerweile anerkannte Regeln der Technik.¹ Dadurch hat sich der Anwendungsbereich des § 127 Abs. 7 TKG verkleinert.² Die offene Grabenbauweise ist jedoch noch relevant, da sie weiterhin von TKU genutzt wird.

2. Mehrkosten nach § 127 Abs. 7 S. 2 TKG / Sicherheitsleistungen

Werden Telekommunikationsleitungen abweichend von bestehenden anerkannten Regeln der Technik in Mindertiefe verlegt, können dem Wegebaulastträger hieraus in der Folgezeit Mehrkosten entstehen. Diese sind gemäß § 127 Abs. 7 S. 2 TKG vom ausbauenden TKU zu tragen.

Was sind (keine) Mehrkosten im Sinne des § 127 Abs. 7 S. 2 TKG?

Mehrkosten sind die durch wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus, also des bautechnischen Zustands und der Qualität der Straße entstehenden Kosten. Das sind insbesondere Verzögerungskosten bei der Abwicklung/Durchsetzung von Straßenbaumaßnahmen (z. B. durch

notwendige Verlegung von Leitungen im Vorfeld von Baumaßnahmen) sowie Kosten für höheren Erhaltungsaufwand bei der Straßenunterhaltung (insbesondere vorzeitige Deckenerneuerung, spätere Handschachtung zur Berücksichtigung in geringerer Tiefe verlegter Leitungen, Fräsarbeiten erheblichen Umfangs bzw. Aufwands).³ Diese erst in der Zukunft entstehenden Mehrkosten resultieren allein aus der technisch nicht anerkannten Mindertiefe der Verlegung.

Keine Mehrkosten nach dieser Vorschrift sind somit die Instandsetzungskosten für den Verkehrsweg, die - unabhängig von der Art der Verlegung - immer anfallen und vom TKU zu tragen sind (§ 129 Abs. 3 TKG).

¹ Diese Verlegungsmethoden fallen nicht mehr unter § 127 Abs. 7 TKG und sind deshalb im Zustimmungsantrag nach § 127 Abs. 1 TKG nicht mehr anzeigepflichtig. Der Wegebaulastträger kann auch keine Übernahme von Mehrkosten nach § 127 Abs. 7 S. 2 TKG mehr verlangen.

² Ursprünglich sollte § 127 Abs. 7 TKG durch das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz an die schon jetzt faktisch bestehende Rechtslage angepasst werden (vgl. Fn. 1). Der Gesetzesentwurf aus 2024 konnte in der letzten Legislaturperiode des Bundestags nicht mehr beschlossen werden, weshalb § 127 Abs. 7 im Lichte der DIN 18220 zu lesen ist.

Wie können Mehrkosten im Sinne des § 127 Abs. 7 S. 2 TKG abgesichert werden?

Für Mehrkosten nach § 127 Abs. 7 S. 2 TKG kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden. Denkbar erscheint höchstens die privatrechtliche Vereinbarung einer Sicherheitsleistung, bspw. durch Kooperationsvertrag (darin könnte eine Bankbürgschaft nach § 765 BGB gefordert werden). Weil das TK-Wegerecht (insbesondere § 127 Abs. 7 S. 2 TKG) selbst keine Sicherheitsleistung fordert, müssen sich TKU auf eine solche freiwillige Vereinbarung nicht einlassen.

Statt einer Sicherheitsleistung kommt alternativ die Einführung einer Bedingung für das Gebrauchmachen

Dürfen der wegerechtlichen Zustimmung in Betracht. Damit könnte die Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG bereits erteilt werden, wobei von dieser aber erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Erklärung zur Kostenübernahme nach Abs. 7 S. 2 abgegeben wurde.

Sicherheiten können lediglich für bloße Instandsetzungskosten (s.o.) verlangt werden. Die Sicherheitsleistung muss angemessen sein. Deshalb ist sie auf die voraussichtlichen Instandsetzungskosten begrenzt und gilt nur bis zum Ende der Gewährleistungspflicht für die Instandsetzungsarbeiten. Im Falle der Instandsetzungskosten kann die Zustimmung zur Wegenutzung von der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 127 Abs. 8 S. 3 TKG).

3. Durchsetzung des Mehrkostenerstattungsanspruchs

Nur Erstattung nachgewiesener Mehrkosten

Entstandene Mehrkosten sind nachzuweisen. Dabei trifft den Straßenbaulastträger die sog. Darlegungs- und Beweislast, was in der Praxis zu Nachweisproblemen führen kann. Nach derzeitiger Rechtslage ist mangels expliziter Ermächtigungsgrundlage nicht abschließend geklärt, ob die Mehrkosten mittels Verwaltungsakt durchsetzbar sind. Bei entspr. Gesetzesauslegung wäre dies jedoch denkbar.⁴ Alternativ müsste der Anspruch durch Rechnungslegung und erforderlichenfalls anschließender allg. Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden.

Was gilt bzgl. der Verjährung?

Für Mehrkosten aus § 127 Abs. 7 S. 2 TKG gilt nicht die spezielle Verjährungsregelung des § 135 TKG (diese gilt nur für Ansprüche aus den Vorschriften §§ 128 bis 134 TKG).

Die generelle Pflicht des TKU zur Übernahme von Mehrkosten nach § 127 Abs. 7 S. 2 TKG verjährt von vorneherein nicht. Die Pflicht besteht vielmehr die ganze Zeit, solange die mindertief verlegte Leitung im Boden liegt.

Die Pflicht greift daher auch noch viele Jahre nach Fertigstellung der Verlegearbeiten, also bspw. noch nach 10 oder 15 Jahren oder noch später. Die Kostenübernahmepflicht verjährt also – anders als bspw. der Instandsetzungsanspruch aus § 129 Abs. 3 S. 1 TKG – nicht innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren⁵ ab Verlegung, sondern überhaupt nicht. Solange die TK-Linie im Verkehrsweg liegt, besteht somit die Kostenübernahmepflicht.

Fallen tatsächlich Mehrkosten an, entsteht auch (erst) dann ein konkreter Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem TKU. Nur der einzelne Kostenerstattungsanspruch selbst (zu konkret angefallenen Mehrkosten) unterliegt der Verjährung. Er verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist des BGB. Diese Frist beginnt erst mit der Entstehung des einzelnen Erstattungsanspruchs. Dieser entsteht, sobald die jeweiligen Mehrkosten beim Straßenbaulastträger tatsächlich angefallen sind. Es können also auch viele Jahre nach Fertigstellung der TK-Linie Mehrkosten nach § 127 Abs. 7 S. 2 TKG entstehen, die dann auch gegenüber dem TKU geltend gemacht werden können.

³ Hessen Mobil hat die im Gesetz nicht definierten unbestimmten Rechtsbegriffe des Schutzniveaus und der Mehrkosten in diesem Zusammenhang im Formular „Erklärung zur Übernahme der Erschwerungskosten gem. § 127 Abs. 7 S. 2 TKModG n.F.“ konkretisiert (abrufbar unter: https://mobil.hessen.de/sites/mobil.hessen.de/files/2022-04/erklarung_zur_uebernahme_der_erschwerungskosten_gem_ss_127_abs_7_tkg_0.pdf).

⁴ Um Rechtssicherheit zu schaffen, wurde mit der TKG-Novelle 2021 extra eine Verwaltungsaktbefugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen des Wegebaulastträgers aus §§ 129 f. TKG eingeführt (zuvor wurde eine solche Befugnis noch durch Gesetzesauslegung hergeleitet). Für Mehrkosten aus § 127 Abs. 7 TKG fehlt eine solche explizite Ermächtigungsgrundlage aber. Ob hierauf bewusst verzichtet wurde (dies spräche gegen eine Befugnis durch Gesetzesauslegung) oder es sich ggf. um eine planwidrige Regelungslücke handelt (dann käme eine Befugnis durch Gesetzesauslegung in Betracht), erscheint derzeit unklar.

⁵ Vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation
Tanusstraße 3, 65183 Wiesbaden
www.digitales.hessen.de

Kontakt Breitbandbüro Hessen

Hessen Trade & Invest GmbH
Mainzer Straße 118, 65189 Wiesbaden

Torsten Lex, Telefon 0611 95017-8230

E-Mail torsten.lex@htai.de

Text: MUTH & PARTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte mbB

Projekträger



Wirtschaftsförderer für Hessen

Diese Druckschrift darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen.

